

.....
.....
.....

An das
Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

....., 11.09.2017

Einwendung Raumordnungsverfahren Fernleitung Oberweser

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen, die von dem geplanten Korridor der Kali+Salz Rohrfernleitung betroffen sind. Aus meiner Sicht sind die Anregungen und Kritikpunkte mit der erneuten Offenlage durch den Vorhabenträger entgegen dessen Ausführungen, Seite 1, nicht ausgeräumt.

1. Die Oberweser Salzabwasser-Leitung ist nicht erforderlich

Der MNP Salz sieht ausdrücklich vor, dass die Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage, untertägliches Einstapeln und Haldenabdeckungen/Erosionsschutz geprüft werden. Dieses Maßnahmenbündel macht die Raumordnung für eine Oberweserpipeline entbehrlich. Der Masterplan Flussgebietsgemeinschaft Weser auf Arbeitsebene (Entwurf eines Maßnahmenprogramms) vom 15.12.15 sieht die Oberweserleitung als entbehrlich an. Dort wird zutreffend ausgeführt, dass die Oberweserleitung nur als Entsorgungsalternative für den Fall vorgesehen ist, dass die mit der Einstapelung geplante Abwasserreduzierung nicht oder nicht in voller Höhe erreicht wird. Dies bedeutet, dass der Vorhabenträger selber keine Notwendigkeit dieser Leitung sieht.

2. Die Oberweserpipeline entlastet nicht die Weser/Werra maßgeblich

Nach S.9 ROV-Antrag werden nach Inbetriebnahme der KKF-Anlage 5,805 Mio. m³ Abwässer nach K+S Angaben erwartet. Die Oberweser-Pipeline soll nach 2.3.2 (S. 13 ROV-Antrag) 0,8 Mio m³ durchleiten, mithin nur rund 13,7% des Salzabwassers. Wenn die KKF-Anlage 1,4 Mio m³ Salzabwässer vermeidet bleibt es trotzdem bei

einem erheblichen Salzabwassereintrag in die Werra. Hier wird eine Raumordnung für eine Leitung mit erheblichen Umweltauswirkungen auch für mich als Eigentümer geplant, die umgekehrt keine nennenswerte Verbesserung der Situation der Salzabwässer an sich schafft. Für den Pegel Gerstungen sind auch nach Planung aufgrund der erheblichen Einleitung keine wesentlichen Verbesserungen der Grenzwerte vorgesehen.

3. Nichtberücksichtigung der Verschlechterungen anderer Umweltgüter durch die Oberweser-Salzabwasserleitung

Zugunsten von nicht nachvollziehbaren Veränderungen von Grenzwerten in den Salzabwässern werden andere Umweltgüter - Bodenschutz, andere Biotope - einseitig zurückgestellt. Eine Abwägung der Verbesserungen durch die Zielwerte Pegel Boffzen 2021 und 2027 (S. 10 ROV-Antrag) mit anderen Umweltgütern fehlt in dem Antrag vollständig. Hinsichtlich der Folgerung 2.3.2, dass der Werra-Bypass insgesamt als positiv bewertet wird, ist entgegenzusetzen, dass dies eine rein gewässerspezifische Bewertung des Sachverhaltes ist. Dieser wird entgegengetreten. Insbesondere ergeben sich Verschlechterungen für die Schutzgüter Boden, aber auch für etwaige Gefahren hinsichtlich Grundwasserkörper und Biotopen, die sich im Bereich einer Salzabwasserleitung in dem vorgesehenen Korridor befinden.

4. Keine Anwendung des Bergrechtes

zu 1.1.: (S. 1 des ROV-Antrags) Eine Anwendung des Bergrechts (Bundesberggesetz) ist vorliegend nicht gegeben. Der Anwendungsbereich ist nicht eröffnet. Ich lehne daher die Zugrundelegung des Bergrechtes ab.

§ 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben ist hier vorliegend nicht gegeben. Dies ergibt sich aus folgendem: Es ist zwar so, dass das Bergrecht durch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben vorgenommen werden soll. Hier dient die Anlage jedoch ausdrücklich der Entsorgung von Abfällen. Nach § 2 Bundesberggesetz ist ausdrücklich mit Verlassen des Bergwerkes für die Entledigung von Stoffen das Bergrecht nicht anwendbar. Das ändert sich auch nicht durch die Neufassung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese geht offenbar von anderen Vorhaben aus.

Es wird ausdrücklich angeregt, das Raumordnungsverfahren und auch die Vorgabe für etwaige nachfolgende Genehmigungsverfahren aufzugeben, nicht unter Berücksichtigung des Bergrechts, sondern aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Immissionsschutzrechts und des Abfallrechts, durchzuführen. Sobald ein bergbaulicher Abfall zur Entsorgung außerhalb des Bergbaus bereitgestellt wird, unterliegt er dem allgemeinen Abfallrecht.

5. Flächenbedarf Abwasserspeicherbecken abzulehnen

Der Antragsgegenstand (S. 109 des ROV-Antrags) mit einem Flächenbedarf für die Speicherbecken mit 40 ha anzugeben, ist völlig überdimensioniert. Der Antragsgegenstand wird abgelehnt. Eine ca.-Angabe zum Leitungsdurchmesser ist ebenfalls nicht akzeptabel.

Eine Suchraumgröße von min. 30 ha ist eine Öffnung nach oben, die nicht akzeptabel ist. Bei den Becken ist nicht hinreichend belegt, weshalb eine Ausbaggerung und Verwendung des ausgebaggerten Materials für die Dämme nicht zu einer Flächenminimierung führen kann. Bei den verschiedenen Raumtypen ergibt sich eine erhebliche Abweichung der Flächeninanspruchnahme zwischen dem Typ 1 und dem Typ 5 (Seite 45 des ROV-Antrags). Die rein ökonomische Betrachtung reicht hier nicht aus. Die Ökoschäden sind dem nicht gegenübergestellt. Sie zeigt jedoch, dass es sich hier nicht um eine Planung im öffentlichen Interesse, sondern um eine privatnützige Planung handelt, die den Schutz des Bergrechtes nicht bedarf.

Auffällig ist jedoch, dass zwischen Typ 1 und Typ 5 (S. 45 ROV-Antrag) ein erheblicher Flächenunterschied von nahezu dem Doppelten erreicht wird.

Der Flächenbedarf sollte daher deutlich minimiert werden, wobei hier keine Übereinstimmung mit den Kriterien der Raumordnung überhaupt gesehen wird. Insbesondere ist nicht deutlich, weshalb an der Oberweser von einem Suchraum eines Speicherbeckens von 750.000 m³, mithin einer kompletten Jahresmenge der Durchleitung von 0,8 Mio. m³ ausgegangen wird. Der Vorhabenträger selbst sieht eine Speicherbeckengröße von 200.000m³ als ausreichend an.

6. Keine ausreichende Prüfung von Trassenvarianten

In dem neuerlichen Raumordnungsverfahren sind wiederum die Trassenvarianten nicht ausreichend dargestellt. Es ist nicht dargelegt, weshalb eine Verlegung im Fluss nicht möglich sein soll. Weiter findet keine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorbehaltsflächen statt. Zudem ist in 6.4.3 (S. 92 ROV-Antrag) eine Überprüfung nach regionalplanerischen Kriterien ausweislich nicht erfolgt, da die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht bei den Arbeitsschritten aufgeführt werden. Die Trassierungsgrundsätze sind vorliegend einseitig ausgeführt. Eine Parallelführung von bestehenden Infrastrukturen erscheint maßgebliches Kriterium gewesen zu sein. Es gibt keine rechtliche Grundlage dafür, dass der Korridor in/entlang von den Flüssen Fulda, Werra oder Weser geführt werden. Diese Nennung von 6.3.1 Nr. 5 wird abgelehnt (S. 66 des ROV-Antrags).

Es ist nicht aufgeführt, dass die Umschichtung des Bodens einen Nutzungswiderstand im Offenland darstellt (S. 69 ROV-Antrag). Bei den Natura 2000 Gebieten ist die gewählte Trasse rund um den Naturpark Habichtswald und den geplanten Naturpark Reinhardswald nicht berücksichtigt. Dies stellt einen Widerspruch zu den vom Vorhabenträger genannten Trassierungsgrundsätzen dar (S. 66 ROV-

Antrags). Die Argumente von 6.3.6 erschließen sich nicht. Es bestehen auch in Gewässern Rohrleitungen in erheblichen Ausmaßen wie z.B. Gasleitungen.

7. Strukturschäden des Bodens

Auch findet keine Würdigung der Strukturschäden durch eine Rohrfernleitung statt. Die Ertragseinbußen sind nicht berücksichtigt.

8. Verlust landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Fläche

Die anvisierten Speicherbecken führen sowohl im Wald, wie auch auf landwirtschaftlichen Flächen in jedem Fall zu einem erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Fläche, was nicht hingenommen werden kann. Der Agrarplan Nordhessen ist einzufügen und zu berücksichtigen. Es findet eine erhebliche Wertminderung meiner Flächen statt. Neben den zu erwartenden dauerhaften Ertragseinbußen im Arbeitsbereich können landwirtschaftliche bauliche Einrichtungen wie z.B. Ställe etc. nicht erstellt werden. Landwirtschaftliche Wege werden durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt.

9. Grundlage für eine Raumordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben

Den Vorteilen, die sich der Antragsteller verspricht sind nicht die volkswirtschaftlichen Nachteile der Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie die ökologischen Schäden durch den Leitungsbau entgegengestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Dimensionierung des Vorhabens ohne Berücksichtigung der Haldenabdeckung oder Einstapelung jetzt festgelegt werden soll (S. 105 des ROV-Antrags), wenn in wenigen Monaten die Ergebnisse dieser Untersuchungen und der Zusage der FGG Weser 2018 zu entscheiden feststehen werden. Hier handelt es sich um eine Vorfestlegung, die angesichts der Größe des Vorhabens, der Beeinträchtigung der Umweltgüter Boden und Biotope im Leitungsverlauf und letztlich des Schadens, den ich als Eigentümer und Bewirtschafter erleide, in keinem Verhältnis stehen.

10. Bodenschutz bei technischen Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt

Es fehlt eine festgelegte ausreichende rechtlich bindende Abstimmung mit mir als Eigentümer oder Bewirtschafter während der Bauphase. Es ist bereits in der Raumordnung vorzugeben, dass der Bau bodenschonend unter verbindlicher Vorgabe eines landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Sachverständigen mit besonderer Fachkunde für Boden durchgeführt wird. Flurschäden sind zu dokumentieren und zu entschädigen.

11. Rechtliche Sicherung des Eigentumseingriffs

Zu 9.1.3 (S. 118 ROV-Antrags): Eine Einigung mit mir als Bewirtschafter oder Eigentümer ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Dieses ist festzulegen. Mein Eigentumsrecht ist zu schützen

Es wird darauf hingewiesen, dass Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbäume sowie Obstbäume landwirtschaftliche Kulturen sind und entsprechend auch im

Arbeitsstreifen möglich sein müssen. Eine Beschränkung diesbezüglich kann nicht hingenommen werden. (S. 126 ROV-Antrag). Auch bei einer Überlappung von Schutzstreifen wird mein Eigentum durch die neuerliche Abwasserleitung zusätzlich belastet, was zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich etwaiger Dauerschäden sind ausreichende Baubürgschaften und Versicherungen vom Betreiber vorzuhalten. Der beabsichtigte Flächenverbrauch und der beabsichtigte Ausgleich sind nicht hinreichend dokumentiert. Rückbauverpflichtungen für die Leitung als solche fehlen.

12. Ergebnis

Ein Einklang des Vorhabens mit der Raumordnung ist nicht ausreichend belegt. Es fehlt ein Beleg für einen nachhaltigen ökologischen Nutzen. Das anvisierte Speicherbecken ist überdimensioniert und lässt erhebliche Flächenverluste sowie Bewirtschaftungseinschränkungen für Land- und Forstwirtschaft befürchten. Eine richtige Ermittlung einer Trassierung mit ausreichender Berücksichtigung forstwirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Belange unter Berücksichtigung von Naturschutz und Bodenschutz in Forst und Offenland hat nicht stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen

.....